

Theilnahme der Stände abgefaßten churfürstlichen Decisionen vom 2. July 1746, wovon die 29. bis 36 und 39ste ins Kirchenrecht einschlagen, 85) endlich das Mandat, die Einschärfung der Sonntagsfeyer betreffend, vom 2. August 1749, nebst dessen Erläuterung vom 9. April 1750. Sie stehen sämtlich sowohl im Cod. Aug. als im Corpore juris eccl. sax.

§. II.

d) Periode der jetzigen Regierung Friedrich Augusts III.

Als eine weit reichhaltigere Quelle des vaterländischen Kirchenrechts erscheint in der letzten der oben bezeichneten vier Perioden die kirchliche Gesetzgebung unter der beglückenden Regierung unsres jetzigen Königs Friedrich August des 3ten. Man benutzte den Zustand des Friedens und der Ruhe im Innern des Vaterlandes, um auch in Ansehung der wichtigsten Gegenstände, welche auf das Kirchen- und Schulwesen Beziehung haben, durch allgemeine Gesetze von bedeutenderm Umfange die bemerkten Lücken auszufüllen, Unbestimmtheiten und Zweifel zu heben, ältere

85) Von ihrer Geschichte, die bereits im Jahr 1681 anfängt, siehe D. Gottschalk a. a. D. S. 37 — 76. Die Consistorien waren in gleicher Weise wie die übrigen Justizcollegien und Dicastrien im Jahr 1688 angewiesen worden, zweifelhafte oder streitige Rechtsfragen anzuzeigen. Das Consistorium zu Wittenberg hatte hierauf am 10. May 1689, und das zu Leipzig den 4. Juny 1691 Bericht erstattet. Siehe Berger Elect. discept. For. proc. matrim. etc. S. 23 und 79. Doch kamen die Fragen, welche die Consistorien aufgeworfen hatten, nicht alle zur Entscheidung in jenen Decisionen. Einige wurden in der erläuterten Proceßordnung berücksichtigt.